

**Erklärung zur Sachkunde
gemäß § 6 Landeshundegesetz NRW**

Zum Nachweis der zum Halten eines sogenannten großen Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW erforderlichen Sachkunde gemäß § 6 LHundG NRW erkläre ich Folgendes:

Bitte Zutreffendes ankreuzen (Entsprechende Bescheinigung ist in Kopie als Anlage beizufügen!)

- Ich bin Tierärztin / Tierarzt.
- Ich bin Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
- Ich bin Inhaber eines gültigen Jagdscheines.
- Ich habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.
- Ich bin im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
- Ich bin Polizeihundeführer/in.
- Ich bin aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.
- Ich lege eine Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammer benannten Tierärztin / Tierarzt vor.
- Ich versichere hiermit*, dass ich mehr als drei Jahre vor In-Kraft-Treten des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.01.2003 sogenannte große Hunde im Sinne des § 11 Abs. 1, d. h. Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mehr als 20 kg erreichen, gehalten habe, ohne dass es dabei zu tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Ort, Datum, Unterschrift

**Erklärung zur Zuverlässigkeit
gemäß § 7 Landeshundegesetz NRW**

Hiermit erkläre ich*, dass ich die für das Halten eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (s. u.) besitze.

Ort, Datum, Unterschrift

§ 7 LHundG NRW – Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
 1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetzrechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahr noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
 1. gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

* **Hinweis:** Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit des Hundehalters und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.